

Durchführung von Brauchtums- und Sonnwendfeuern



Was ist zu beachten?

- Die Feuerstelle sollte sich nach Möglichkeit außerhalb von Schutzgebieten befinden. Ist ein Feuer innerhalb eines Natur- / Landschaftsschutzgebietes oder eines FFH- oder Vogelschutzgebietes geplant, ist das Vorhaben vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen muss ausgeschlossen sein.
- Die Veranstaltung (Abbrennen von Brauchtums- und Sonnwendfeuern) ist dem Bürgermeisteramt als zuständige Ortpolizeibehörde und der Integrierte Leitstelle Freudenstadt (Telefon: 07441 9111660) rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- Folgende Mindestabstände müssen ungeachtet sonstiger Vorschriften unbedingt eingehalten werden :
 - ➔ 200 m von Autobahnen,
 - ➔ 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - ➔ 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.
- Es darf ausschließlich naturbelassenes und luftgetrocknetes Holz, einschließlich anhaftender Rinde sowie in geringen Mengen Reisig, Zapfen oder Stroh verbrannt werden.
- Das Holz muss trocken sein, damit es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
- Durch die Rauchentwicklung darf keine Verkehrsbehinderung, keine erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle unbedingt erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände sind in den Boden einzuarbeiten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Infos:

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft, Herrn Walter, Telefon 07441 920-5030, Fax: 07441 920-5099.

Stand: 01.02.2018

**Landkreis
Freudenstadt**